

1794

Mittwoch, 13. November 1968

Schweizerisch-österreichische Grenze.

Politisches Departement. Antrag vom 11. Oktober 1968 (Beilage).
 Departement des Innern. Mitbericht vom 18. Oktober 1968
 (Einverstanden).
 Militärdepartement. Mitbericht vom 21. Oktober 1968
 (Einverstanden).
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 6. November 1968
 (Einverstanden).

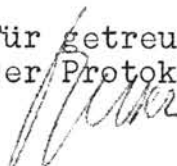
Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departementes und mit Zustimmung des Departementes des Innern, des Militärdepartementes und des Finanz- und Zolldepartementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das paraphierte Vertragswerk über die schweizerisch-österreichische Grenze wird genehmigt und der Schweizerische Botschafter in Oesterreich, Alfred Escher, oder sein Stellvertreter werden ermächtigt, für die Schweizerische Eidgenossenschaft den
 - Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Oesterreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze, das
 - Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Oesterreich über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen und das
 - Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Oesterreich über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen
 unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, eine Botschaft an die Eidgenössischen Räte vorzubereiten.

Protokollauszug an das Politische Departement (5) (Rechtsdienst); an das Departement des Innern (Amt für Strassen- und Flussbau); an das Militärdepartement (Landestopographie); an das Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion); an die Bundeskanzlei zwecks Erstellung der Unterzeichnungsvollmacht.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:



p.B.11.11.Au.1. - DS/bt
p.B.11.11.Au.2.

Bern, den 11. Oktober 1968

ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Schweizerisch-österreichische Grenze

Am 24. März 1964 ermächtigte der Bundesrat eine unter Leitung von dipl. Ing. Ernst Huber, Direktor der Landestopographie, stehende schweizerische Delegation, die bereits früher begonnenen Verhandlungen mit Oesterreich über die Festlegung und den Unterhalt der gesamten gemeinsamen Grenze fortzusetzen. Nach mehreren Verhandlungsphasen konnten am 21. Juni 1968 in Bern ein Vertrag über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze und ein Abkommen mit Protokoll über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen endgültig paraphiert werden. Mit diesem Vertragswerk, das alle früheren Abmachungen über den Grenzverlauf ersetzen soll, wird - abgesehen von Liechtenstein - zum ersten Mal die Grenze mit einem Nachbarland in ihrer ganzen Länge festgesetzt und nicht nur die Vermarkung und der Unterhalt vertraglich geregelt.

Der Grenzvertrag fixiert mit einer Ausnahme die bisher bereits bestehende Grenze zwischen dem Dreiländergrenzpunkt am Piz Lad (Graubünden - Tirol - Italien) und dem Dreiländergrenzpunkt Naafkopf (Graubünden - Vorarlberg - Liechtenstein) einerseits und dem Dreiländergrenzpunkt im Rhein (St. Gallen - Vorarlberg - Liechtenstein) und der Einmündung des alten Rheins in den Bodensee andererseits. Der bekanntlich umstrittene Grenzverlauf im Bodensee bleibt vom Vertrag unberührt. Im einzelnen ist die Grenze

- 2 -

in dem aus 24 Anlagen bestehenden Grenzurkundenwerk (Grenzbeschreibungen, Koordinatenverzeichnisse, Karten, Pläne, Luftbilder), das einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet, festgelegt.

Die Abweichung vom bisherigen Grenzverlauf ist auf die Korrekturen und die Normalisierung des Rheinlaufes gemäss den schweizerisch-österreichischen Verträgen über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee vom 30. Dezember 1892, 19. November 1924 und 10. April 1954 zurückzuführen. Durch diese Regulierung und die anschliessende Verlegung des Grenzverlaufs in die Mitte des neuen Rheinmittelgerinnes haben sich für beide Staaten Flächengewinne und -verluste ergeben; die Schweiz gewann gesamthaft 16,1 ha und Oesterreich 6,4 ha Flussbett. Gemäss Artikel 2 des vorliegenden paraphierten Vertrages wird an Oesterreich zum Ausgleich eine Fläche von 9,7 ha abgetreten. Im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen, der St. Gallischen Rheinkorrektion als Grundeigentümer der schweizerischen Abtauschflächen, dem Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau, der Abteilung für Genie und Festungen, der Gemeinde Diepoldsau und der Internationalen Rheinregulierung Illmündung - Bodensee konnte der Ausgleich in der Weise gefunden werden, dass am Anfang und am Ende des Diepoldsauer Durchstiches, bzw. der Hohenemserkurve, auf dem Gebiet der Gemeinde Diepoldsau je ein Stück bisher schweizerischen Gebietes bestehend aus Wasser, Dämmen, Vorland und Auenwald an Oesterreich abgetreten wird. Die auszutauschenden Flächen gehen lastenfrei in das Eigentum des Kantons St. Gallen bzw. der Republik Oesterreich über.

Die Staatsgrenze soll auch dort, wo sie in Gewässern verläuft, unveränderlich sein. Differenzen, die sich aus dem Vertrag ergeben könnten, sollen schiedsgerichtlich beigelegt werden, wenn eine gütliche Lösung nicht gefunden werden kann.

- 3 -

Das Abkommen regelt die Einzelheiten der Vermarkung und Vermessung der Grenze, die praktisch vollendet sind, sowie den Unterhalt der Grenzzeichen. Es soll auch die Möglichkeit bieten, den Abtausch von Geländeteilen einzuleiten, sofern dies im Grenzbereich durch die wirtschaftliche Entwicklung erforderlich wird. Die sich daraus ergebenden Arbeiten sollen von einer Gemischten Kommission besorgt werden.

Auf österreichischen Wunsch wurde ein Protokoll zum Abkommen verfasst, das insbesondere Massnahmen zur Sicherung des Grenzverlaufes vorsieht, falls innerhalb eines Streifens von je 2 km beidseits der Grenze Erdöl- oder Erdgaslagerstätten erschlossen oder ausgebeutet werden sollten.

Anlässlich der Paraphierung des Vertragswerkes ist vorgesehen worden, es so bald als möglich in Wien unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen, was auf schweizerischer Seite durch unseren Botschafter in Oesterreich geschehen soll.

Nach der Unterzeichnung ist das Vertragswerk schweizerischerseits den Eidgenössischen Räten zur Genehmigung zu unterbreiten; der Grenzvertrag ist unkündbar und untersteht deshalb dem fakultativen Staatsvertragsreferendum, während das Abkommen und das Protokoll kündbar und dem Referendum nicht zu unterstellen sind.

In der schweizerischen Verhandlungsdelegation waren Vertreter der direkt interessierten Kantone St. Gallen und Graubünden, der schweizerische Rheinbauleiter, sowie Vertreter des Politischen Departements (Rechtsdienst), des Departements des Innern (Amt für Strassen- und Flussbau), des Militärdepartements (Landestopographie) und des Finanz- und Zolldepartements (Oberzolldirektion). Die beiden Kantone, der Rheinbauleiter und die genannten Abteilungen der Bundesverwaltung haben keine Einwendungen gegen das Vertragswerk, und die letzteren sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.

- 4 -

Aus diesen Gründen beehrt sich das Politische Departement zu

b e a n t r a g e n :

1. Das paraphierte Vertragswerk über die schweizerisch-österreichische Grenze wird genehmigt und der Schweizerische Botschafter in Oesterreich, Alfred Escher, oder sein Stellvertreter werden ermächtigt, für die Schweizerische Eidgenossenschaft den
 - Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Oesterreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze, das
 - Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Oesterreich über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen und das
 - Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Oesterreich über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen
 unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, eine Botschaft an die Eidgenössischen Räte vorzubereiten.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Beilagen:

- Text des Vertrages
- Text des Abkommens
- Text des Protokolls

Geht zum Mitbericht an Departement des Innern (Amt für Strassen- und Flussbau), Militärdepartement (Landestopographie), Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion).

Protokollauszug in je 5 Exemplaren an Politisches Departement (Rechtsdienst), Departement des Innern (Amt für Strassen- und Flussbau), Militärdepartement (Landestopographie), Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion) sowie an die Bundeskanzlei zwecks Erstellung der Unterzeichnungsvollmacht.